

28.09.00

Fz - U - Vk - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses**A. Zielsetzung**

Umwelt- und verkehrspolitisch sinnvoller Ausgleich für die gestiegenen Fahrkosten von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte, aufgrund des unvorhersehbar schnellen und hohen Preisanstiegs für Diesel und Benzin.

Einmaliger Zuschuss für Heizölkosten für einkommensschwache Teile der Bevölkerung.

B. Lösung

Umwandlung der Kilometerpauschale für Arbeitnehmer in eine Entfernungspauschale bei gleichzeitiger Erhöhung der Pauschale von 0,70 DM auf 0,80 DM je Entfernungskilometer.

Einmalzuschuss für die Heizkosten von grundsätzlich 5 DM pro m² Wohnfläche für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürgern.

Zuschussberechtigt sind:

- Empfänger des allgemeinen Wohngeldes,
- BAföG-Empfänger, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen,
- Sozialhilfeempfänger / Empfänger des besonderen Mietzuschusses.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09.11.00

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2001 bis 2004 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen
des Entwurfs eines Gesetzes
zur Einführung einer Entfernungspauschale und
zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

in den Rechnungsjahren 2001 bis 2004

Gebiets- körper- schaften	Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	2001	2002	2003	2004
Bund	- 1.508	- 848	- 825	- 812
Länder	- 1.403	- 753	- 730	- 717
Gemeinden	- 282	- 264	- 257	- 254
Insgesamt	- 3.193	- 1.865	- 1.812	- 1.783

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften gering.

Durch einen Verzicht auf komplizierte Vorschriften zur Einkommensermittlung und die vereinfachte Regelung über die Bemessung des Heizkostenzuschusses ist die Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses mit einem vertretbaren Verwaltungs- und Vollzugsaufwand zu bewältigen. Zu vertretbar höherem Verwaltungsaufwand wird es für den Berechtigtenkreis kommen, der die genannten Sozialleistungen bisher nicht in Anspruch genommen hat und daher bei Antragstellung die Voraussetzungen vollständig nachweisen muss.

E. Sonstige Kosten

Einmalige Mehrkosten aus der Umstellung auf die geänderten Besteuerungsgrundsätze.

28.09.00

Fz - U - Vk - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. September 2000

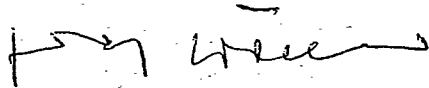
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale
und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 09.11.00

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	2
Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000	3
Neufassung der betroffenen Gesetze	4
Inkrafttreten	5

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,80 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer anzusetzen. Dies gilt nicht bei einem Flug. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nach § 3 Nr. 32, 34 oder § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“

bb) In Satz 3 Nummer 5 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,80 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind; dies gilt auch für Aufwendungen in Folge eines Verkehrsunfalls. Höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können anstelle der Entfernungspauschalen angesetzt werden. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

2. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. die steuerfreien Zuschüsse nach § 3 Nr. 34 Satz 1 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,“

Artikel 2

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

- „10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.“

Artikel 3

**Gesetz über die Gewährung
eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Energiepreise entstanden sind oder entstehen werden, wird für die Heizperiode 2000/2001 ein einmaliger Heizkostenzuschuss (Zuschuss) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

§ 2

Anspruchsberechtigte, Einkommen

(1) Anspruch auf einen Zuschuss haben

1. allein stehende Personen und Haushaltsvorstände,
 - a) denen in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 für mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate
 - aa) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
 - bb) Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetzgeleistet worden ist,
 - oder
 - b) bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate innerhalb des in Buchstabe a genannten Zeitraums im Monatsdurchschnitt den Betrag von 1650 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 650 Deutsche Mark für die zweite und um 550 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person,
2. nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende, denen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz innerhalb des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Zeitraums geleistet worden ist.

Haushaltsvorstand im Sinne des Satzes 1 ist diejenige Person, die im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Heizkosten für die im Haushalt lebenden Personen trägt. Jede Person kann für die Gewährung eines Zuschusses nach diesem Gesetz nur einmal berücksichtigt werden; ist nach Satz 1 ein Haushaltsvorstand zuschussberechtigt, so ist die Leistung eines Zuschusses an andere im Haushalt lebende Personen ausgeschlossen.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach § 26a des

Bundesversorgungsgesetzes sind kein Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

§ 3

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche. Bei Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder von Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz ist eine Wohnfläche von 20 Quadratmetern zu Grunde zu legen.

§ 4

Antrag

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. April 2001 an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten. Die Antragsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu dem genannten Zeitpunkt bei einer nicht zuständigen Stelle eingeht; in diesem Falle ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 5

Kostenbeteiligung des Bundes

Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund zu 50 % erstattet.

§ 6

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 4

Neufassung der betroffenen Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf will die Regierungskoalition die sozialen Auswirkungen der starken Preissteigerungen für Mineralöl auf den Weltmärkten in den vergangenen Monaten auf Personen und Haushalte, die den damit verbundenen finanziellen Lasten nicht ausweichen und diese Entwicklung finanziell kaum bewältigen können, abfedern. Zur Erreichung dieses Ziels sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der gesetzlichen Kilometer-Pauschbeträge auf 0,80 DM je Entfernungskilometer bei gleichzeitiger Umwandlung in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale.
- Auf Antrag Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses von 5 DM pro m² Wohnfläche für Wohngeldempfänger, nicht im Haushalt der Eltern wohnende BAföG-Bezieher und einkommensschwache Haushalte.

Die Umstellung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten von einem Kilometer-Pauschbetrag auf eine einheitliche verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale ist aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen geboten. Die bisherige verkehrsmittelabhängige Regelung führt über die Einkunftsermittlung zu unterschiedlich hohen steuerlichen Auswirkungen, weil einerseits die tatsächlichen Kosten und andererseits die Kilometer-Pauschbeträge bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs zu berücksichtigen sind. Damit bevorzugen die bisherigen Kilometer-Pauschbeträge das Verkehrsmittel Kraftfahrzeug, wenn die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel niedriger sind.

Die Umstellung auf die einheitliche verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale schafft hinsichtlich der steuerlichen Entlastungswirkung Wettbewerbsgleichheit zwischen den Verkehrsträgern und verbessert die Ausgangslage für den öffentlichen Personennahverkehr. Im Kurzstreckenbereich, wo die Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr höher sein können, bleibt es weiterhin möglich, die tatsächlichen Kosten abzuziehen.

Aus sozialen Erwägungen wird die Entfernungspauschale auf 0,80 DM angehoben, um die zusätzlichen Belastungen der Kraftfahrzeugbenutzer durch die erhöhten Treibstoffkosten abzufedern.

Einkommensschwache Bürgerinnen und Bürgern sind durch die extrem gestiegenen Kosten für Heizenergie besonders hart betroffen. Zudem gibt es keine Möglichkeiten, diesen Belastungen auszuweichen. Aus diesem Grund hält die Regierungskoalition eine Soforthilfe in Form eines einmaligen Heizkostenzuschusses für geboten. Hierdurch soll einkommensschwachen Haushalten außerhalb der geltenden Sozialleistungsgesetze ein teilweiser Ausgleich der Mehrbelastungen gewährt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen helfen den Menschen, ohne den Mineralölkonzernen und den Ölförderländern neue Preiserhöhungsspielräume zu eröffnen.

**Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes
zur Einführung einer Entfernungspauschale und
zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungsjahr	Rechnungsjahr			
				2001	2002	2003	2004
1	<u>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG</u>	Insg.	- 1.865	- 1.987	- 1.865	- 1.812	- 1.783
	Umwandlung des bisherigen	LSt	- 1.770	- 1.882	- 2.053	- 2.000	- 1.963
	Kilometer-Pauschetrags von	ESt	-	-	+ 283	+ 283	+ 275
	0,70 DM je Entfernungskilo-	SolZ	- 95	- 105	- 95	- 95	- 95
	meter von 0,80 DM je Entfer-						
	nungskilometer ab Veran-	Bund	- 847	- 905	- 848	- 825	- 812
	lagungszeitraum 2001	LSt	- 752	- 800	- 873	- 850	- 834
		ESt	-	-	+ 120	+ 120	+ 117
		SolZ	- 95	- 105	- 95	- 95	- 95
		Länder	- 752	- 800	- 753	- 730	- 717
		LSt	- 752	- 800	- 873	- 850	- 834
		ESt	-	-	+ 120	+ 120	+ 117
		Gem.	- 266	- 282	- 264	- 257	- 254
		LSt	- 266	- 282	- 307	- 300	- 295
		ESt	-	-	+ 43	+ 43	+ 41
2	Zahlung eines einmaligen	Haus-					
	Heizkostenzuschusses von	haltsaus-					
	5 DM je m² Wohnfläche für	gaben					
	Bezieher niedriger Einkommen	Insg.	- 1.206	- 1.206	-	-	-
		Bund	- 603	- 603	-	-	-
		Länder	- 603	- 603	-	-	-
3	Finanzielle Auswirkungen eines	Insg.	- 3.071	- 3.193	- 1.865	- 1.812	- 1.783
	Gesetzes zur Einführung einer	Bund	- 1.450	- 1.508	- 848	- 825	- 812
	Entfernungspauschale und zur	Länder	- 1.355	- 1.403	- 753	- 730	- 717
	Zahlung eines einmaligen Heiz-	Gem.	- 266	- 282	- 264	- 257	- 254
	kostenzuschusses insgesamt						

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3 Nr. 4)

Nach geltendem Recht sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines Kraftwagens mit einem Kilometer-Pauschbetrag von 0,70 DM, bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers mit 0,33 DM je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten abzusetzen. Wird der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu Fuß zurückgelegt, können keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies wird vielfach als ein Anreiz angesehen, die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückzulegen.

An die Stelle der Kilometer-Pauschbeträge tritt nunmehr ab dem Jahr 2001 die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale. Sie entspricht Umweltgesichtspunkten, weil sie die Chancengleichheit zwischen den Verkehrsträgern erhöht und die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht bevorzugt. Die Entfernungspauschale honoriert die Bildung von Fahrgemeinschaften, weil sie für Fahrer und jeden Mitfahrer gilt. Die Entfernungspauschale kann nicht für Strecken angesetzt werden, auf denen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei befördert wird.

Die Entfernungspauschale wird nach Satz 2 auf 0,80 DM festgesetzt, um die Mehrbelastungen von Kraftfahrzeugbenutzern durch die gestiegenen Treibstoffkosten sozialverträglich abzumildern. Dieser Betrag gilt für jeden vollen Kilometer; angefangene Kilometer sind nicht zu berücksichtigen. Bei Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich Flugzeug) und größeren Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann diese hohe Entfernungspauschale dazu führen, dass die Steuerentlastung höher sein kann als die tatsächlichen Kosten. So können insbesondere bei Mittel- und Langstreckenflügen im Rahmen der Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung (s. Doppelbuchstabe bb) die tatsächlichen Kosten erheblich niedriger sein als die anzusetzende Entfernungspauschale. Daher werden Flüge ausdrücklich nicht in die neue Entfernungspauschale einbezogen; dadurch verbleibt es insoweit beim Abzug der tatsächlichen Kosten.

Die Entfernungspauschale kann für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Die im bisherigen Satz 2 enthaltene Ausnahme für zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag wegen einer Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden oder wegen eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird nicht fortgeführt. Dies dient der Vereinfachung und berücksichtigt, dass durch zusätzliche Fahrten nicht zwangsläufig zusätzliche Kosten anfallen, so z.B. nicht bei Zeitkarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dies kann die Lenkungswirkung der Neuregelung unterstützen. Satz 6 entspricht der geltenden Rechtslage.

Nach Satz 4 ist für die Bestimmung der Entfernung bei der Entfernungspauschale die kürzeste (benutzbare) Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Dies gilt unabhängig von dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel und auch für Fußgänger, was dem Wesen einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale entspricht. Ob die tatsächliche Kilometerentfernung bei Benutzung eines Fahrrads oder

eines öffentlichen Verkehrsmittels geringer oder größer ist, spielt keine Rolle. Im allgemeinen dürften die Abweichungen zur kürzesten Straßenverbindung aber in der Praxis kaum erheblich sein. Die einmal festgestellte Entfernung für die Verbindung zwischen einer bestimmten Wohnung und Arbeitsstätte ist damit grundsätzlich unabhängig von einem Wechsel des Verkehrsmittels. Eine zumutbare Fährverbindung ist in die Entfernungsbestimmung einzubeziehen.

In Satz 5 wird vorgesehen, dass nur steuerfreie Barzuschüsse und pauschal besteuarter Arbeitslohn nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG von der Entfernungspauschale abzuziehen sind. Diese sind bereits nach geltendem Recht (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 EStG) betragsmäßig auf der Lohnsteuerkarte oder der sie ersetzenden besonderen Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass zwar die Entfernungspauschale anzusetzen, sie jedoch um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen zu mindern ist. Es wird davon abgesehen, auch steuerfreie Sachbezüge anzurechnen. Denn für eine Anrechnung müssten diese bewertet werden, was zu Verwaltungserschwernissen bei den Finanzämtern führen würde. Dies betrifft § 3 Nr. 32 EStG (Sammelbeförderung), § 3 Nr. 34 EStG (Verbilligung beim Job-Ticket) und § 8 Abs. 3 EStG (Freifahrten). Im Ergebnis bleibt es in diesen Fällen also dabei, dass die Entfernungspauschale ungekürzt abziehbar ist, auch wenn dem Arbeitnehmer kein Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entsteht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 Nr. 5)

Die Kilometer-Pauschbeträge für Kraftfahrzeugbenutzung sind nach geltendem Recht auch für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung entsprechend anzuwenden. Die neue Entfernungspauschale soll dementsprechend hierfür auch gelten. Flüge sind von der Entfernungspauschale ausgenommen (vgl. zu Buchstabe a), um unangemessene Entlastungswirkungen insbesondere bei Familienheimfahrten zu vermeiden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten veranlasst sind, abgegolten sein. Sie ist deshalb auch als Beitrag zur Steuervereinfachung, weil sie zukünftig Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über die Berücksichtigung besonderer Kosten (z.B. Kosten für Abholfahrten) und außergewöhnlicher Kosten (z.B. Unfallkosten) bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten vermeidet.

Für Behinderte, die nach den Merkmalen ihrer Behinderung in ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit als derart eingeschränkt angesehen werden müssen, dass sie bei ihrer Fortbewegung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, soll wie bisher eine Sonderregelung gelten. Ihnen bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten geltend zu machen.

Zu Nummer 2 (§ 41b)

Die Vorschrift regelt, dass nunmehr lediglich steuerfreie Zuschüsse nach § 3 Nr. 34 Satz 1 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu bescheinigen sind. Nur diese sollen die Entfernungspauschale mindern (vgl. Begründung zu Nr. 1 Doppelbuchstabe aa zu Satz 5). Auf die Bescheinigung der steuerfreien Sachbezüge kann daher verzichtet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

In Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes werden die bisherigen Kilometer-Pauschbeträge ab 2002 auf Euro umgestellt. Diese Regelung wird ersetzt, da mit dem vorliegenden Gesetz die Kilometer-Pauschbeträge ab 2001 wegfallen und an ihre Stelle Entfernungspauschalen von 0,80 DM treten.

Die Entfernungspauschalen von 0,80 DM werden im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt. Dies ergibt einen glatten Signalbetrag von 0,40 Euro. Die Umrechnung nach dem amtlichen Eurokurs ergäbe gerundet 0,41 Euro.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses)

Zu § 1

§ 1 beschreibt die Zweckbestimmung des Zuschusses. Der Heizkostenzuschuss soll als einmalige Leistung zur Milderung von sozialen Härten auf Grund der außergewöhnlich gestiegenen Energiekosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden.

Zu § 2

§ 2 soll den anspruchsberechtigten Personenkreis, den zeitlichen Anwendungsbereich und das maßgebliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen, bis zu dem der Zuschuss gewährt wird, bestimmen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sollen Wohngeldempfänger, Empfänger von Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, Personen, deren Einkommen festgelegte Grenzen nicht überschreitet sowie Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anspruchsberechtigt sein. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sollen für mindestens drei aufeinander folgende Monate vorliegen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Haushalte den Zuschuss erhalten, die für eine gewisse Dauer bedürftig sind. Entsprechend der Zweckbestimmung des Zuschusses, während der Heizperiode 2000/2001 Härten auf Grund der gestiegenen Heizkosten zu mildern, sollen die Voraussetzungen für die Gewährung im Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 vorliegen müssen.

Satz 2 soll den Begriff des Haushaltsvorstands definieren.

Satz 3 soll sicherstellen, dass für einen Haushalt der Heizkostenzuschuss nur einmal gewährt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll für die Zuschussberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine vereinfachte Einkommensermittlung festgelegt werden.

Zu § 3

Nach § 3 soll der Zuschuss 5 DM je Quadratmeter Wohnfläche betragen. Für Empfänger von Ausbildungsförderung und Erziehungsbeihilfe soll aus Gründen der

Verwaltungsvereinfachung eine pauschale Wohnfläche von 20 Quadratmetern zu Grunde gelegt werden.

Zu § 4

Nach § 4 soll die Zahlung des Heizkostenzuschusses nur auf Antrag erfolgen. Der Heizkostenzuschuss soll innerhalb einer Ausschlussfrist beantragt werden müssen. Die Bestimmung soll eine zügige verwaltungsmäßige Abwicklung des Heizkostenzuschusses sicherstellen.

Zu § 5

Die Vorschrift soll die Erstattung in Höhe von 50 % des von den Ländern gezahlten Zuschusses durch den Bund festlegen.

Zu § 6

Nach § 6 soll sich das anzuwendende Verwaltungsverfahren wie auch bei der Leistung von Wohngeld, Bundesausbildungsförderung und Sozialhilfe nach dem Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch richten.

Zu Artikel 4 (Neufassung des betroffenen Gesetzes)

Wegen der Änderungen einzelner Gesetze soll - soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen - das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die sich auf Grund der Änderungen ergebende Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Absatz 2 treten die steuerrechtlichen Änderungen am 1. Januar 2001 in Kraft. Das schließt jedoch nicht aus, dass die ab 2001 wirkende Gesetzesänderung möglichst frühzeitig in dem schon etwa ab November 2000 beginnenden Lohnsteuerermäßigungsverfahren für 2001 angewandt werden kann.

20.10.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Durch gesetzliche Neuregelungen und Maßnahmen der Bundesregierung haben Länder und Gemeinden die Grenze finanzieller Belastungen erreicht oder sogar überschritten. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, für die den Ländern und Gemeinden durch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen einen vollständigen Ausgleich vorzusehen. Über diesen Ausgleich muss gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes beschlossen werden.

2. **Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)**

In Artikel 3 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Wort "geleistet" durch das Wort "bewilligt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet "geleistet", dass Geld geflossen sein muss. Deshalb kann bei der vorgeschlagenen Formulierung das Verfahren auf Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses frühestens im Januar 2001 angestoßen werden. Nimmt man hinzu, dass zu diesem Zeitpunkt die Wohngeldverwaltung mit der Umsetzung der Leistungsnovelle belastet ist, so ist zu befürchten, dass die Begünstigten längere Zeit auf die Auszahlung warten müssen. Denn es bedürfte in jedem Einzelfall einer Nachprüfung, ob im fraglichen Zeitraum zusammenhängend für drei Monate geleistet / gezahlt worden ist.

Wird demgegenüber darauf abgestellt, dass für den fraglichen Zeitraum eine Bewilligung besteht, die einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten nach dem 1. Oktober 2000 abdeckt, so könnte die einmalige Heizkostenbeihilfe für die nächsten Zahlungstermine nach In-Kraft-Treten in einem automatisierten Verfahren veranlasst werden, soweit – wie im Regelfall – die notwendigen Daten maschinenlesbar zur Verfügung stehen. Damit wird den Bedürfnissen der Betroffenen gedient, weil sie den Zuschuss während der kalten Jahreszeit ausgezahlt erhalten können, und den Interessen der Verwaltung, weil der Gesetzesvollzug weitgehend an bestehenden Daten ausgerichtet werden kann.

3. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 1 Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)

In Artikel 3 sind in § 4 Satz 1 nach dem Wort "gewährt" die Wörter "; eines Antrages bedarf es nicht, wenn für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitraum ein Bewilligungsbescheid für eine der dort genannten Sozialleistungen mit einer Geltungsdauer von drei aufeinander folgenden Monaten besteht".

Begründung:

Für die Sozialleistungsbereiche "Wohngeld", "Erziehungs-" und "Ausbildungsbeihilfe" werden regelmäßig Leistungsbescheide als Verwaltungsakte mit Dauerwirkung erlassen. Die Länder veranlassen die Zahlungen auf Grund dieser Bescheide in automatisierten Verfahren. Es dient der Verwaltungsökonomie in diesen Bereichen, die Zahlung auf den durch dieses Gesetz eingeräumten Rechtsanspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss durch eine "Programmschleife" veranlassen zu können und nicht auf einen Antrag des oder der Berechtigten warten zu müssen. Diese Automatisierung dient auch den Interessen der Betroffenen. Bleibt es bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung in den §§ 2 und 4, so werden viele Berechtigte den Zuschuss erst nach dem Ende der Heizperiode erhalten. Auch kann es geschehen, dass sie ihren Anspruch nicht geltend machen können, wenn die Bewilligung der den Anspruch auf

Heizkostenzuschuss begründenden Sozialleistung nachträglich rückwirkend erfolgt.

Das erscheint nicht sachgerecht.

4. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 2000)

In Artikel 3 ist § 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Antrag ist bis zum 30. April 2001, soweit die Gewährung von der Bewilligung von Wohngeld, Erziehungsbeihilfe oder Ausbildungsförderung abhängt, an die hierfür zuständige Stelle, im Übrigen an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten."

Begründung:

In § 2 des Gesetzentwurfs wird der Vollzug dieses Gesetzes dadurch erleichtert, dass auf eine erneute Einkommensprüfung verzichtet wird, wenn im fraglichen Zeitraum für mindestens drei aufeinander folgende Monate eine dort genannte Sozialleistung gewährt ist bzw. ausgezahlt wird. Denn diese Stellen verfügen aus den Bewilligungs- und Zahlungsverfahren über das amtliche Wissen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Um einen möglichst zeitnahen Vollzug sicherzustellen, liegt es nahe, ihnen schon in diesem Gesetz auch seinen Vollzug zu übertragen. Damit wird für einen großen Anwendungsbereich eine Regelung der Zuständigkeiten durch die Länder überflüssig, die nach der Natur der Sache schwerlich eine andere Verantwortung begründen werden.